

Satzung

SV Rhenania 1919 Richterich e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein „Rhenania“ 1919 Richterich.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen-Richterich.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (4) Die Vereinsfarben des Vereins sind schwarz – weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, seine Mitglieder durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports, zu fördern und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, zu dienen.
- (2) Der Verein dient nicht wirtschaftlichen Zwecken und erstrebt keine wirtschaftlichen Vorteile, sondern ist gemeinnützig.
- (3) Der Verein ist politisch, religiös und in Fragen der Herkunft, der Abstammung und Nationalität sowie des Geschlechts neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V., Sitz Köln.
- (2) Falls andere Abteilungen innerhalb des Vereins bestehen, sind diese Abteilungen Mitglied der zuständigen Regionalverbände.

§ 4 Verfassung des Vereins

- (1) Die Verfassung des Vereins wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches beruht, durch diese Vereinssatzung bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und/oder Finanzordnung geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Jedem in Sinne des § 11 teilnahmeberechtigtem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse im Sinne der §§ 8 und 18.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und vom/von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - g) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Ältestenrates,

- h) Wahl der Kassenprüfer,
- i) Bestätigung der Jugendleitung,
- j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
- k) Erhebung von besonderen Umlagen für alle Mitglieder festzusetzen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Soweit die Mitgliederversammlung von der Möglichkeit der Wahl weiterer Stellvertreter/innen zu b) Gebrauch gemacht hat, gehören auch diese dem geschäftsführenden Vorstand an.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes besondere Vertreter wählen, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Hierzu gehören insbesondere der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in sowie, soweit vorhanden, die jeweilige Stellvertretung.

Gemeinsam bilden diese mit dem geschäftsführenden Vorstand den **erweiterten Vorstand**. Die Anzahl der Mitglieder, die den Vorstand erweitern, bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.

- (4) Die Jugendleitung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie gehört durch Funktion dem erweiterten Vorstand an.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – warum auch immer – aus dem Vorstand aus, so kann der Gesamtvorstand eine/n Nachfolger/in wählen. Die Wahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung; hier kann Nachwahl bis zum Ende der laufenden Wahlperiode erfolgen.
- (6) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine(r) der Stellvertreter/innen des Vorsitzenden, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zwingend muss die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in anwesend sein. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8 Satzungsänderung, Änderung des Zweckes des Vereins

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in
1. Ehrevorsitzende,
 2. Ehrenmitglieder,
 3. aktive Mitglieder,
 4. inaktive Mitglieder,
 5. Mitglieder der Jugendabteilung.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch den erweiterten Vorstand auf Grund eines schriftlichen Gesuchs. Bei Jugendlichen ist die Mitunterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über den Erfolg des Aufnahmegesuches ist dem Gesuchsteller Kenntnis zu geben. Eine Verpflichtung zur Mitteilung der Ablehnungsgründe besteht nicht. Durch die Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied den Satzungen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrevorsitzenden und von Ehrenmitgliedern ist Angelegenheit der Mitgliederversammlung (siehe § 6 Abs. 8 Buchstabe f dieser Satzung).

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal gestattet.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins regelmäßig zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsversammlungen sowie Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendabteilung werden dem Verein gegenüber durch ihre/n Jugendleiter/in vertreten. Ihre Mitgliedschaft besteht nur in dem Recht des Zutritts zu den Plätzen des Vereins, der Benutzung seiner Einrichtungen und der Teilnahme an seinen sportlichen Veranstaltungen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Pflicht aller Mitglieder ist:
 1. Die Befolgung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie Gehorsam gegenüber den Anordnungen der Vorstands- und Ausschussmitglieder.
 2. Pünktliche Entrichtung aller Zahlungen.
 3. Gesittetes und sportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Jedes Mitglied haftet bei satzungs- oder ordnungswidrigem Verhalten für alle dem Verein entstehenden Nachteile. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (2) Ein Vorstands- oder Ausschuss- oder Ältestenratsmitglied darf nicht Vorstandsmitglied oder Vertreter für besondere Geschäfte bei einem anderen Verein des Westdeutschen Fußballverbandes sein, der im Regierungsbezirk Köln seinen Sitz hat.

§ 13 Beitrag, Vereinsvermögen

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der in § 14 genannten, zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Die Beitragszahlungen sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Beiträge der Mitglieder, die Spieleinnahmen und die sonstigen Einnahmen sollen nur zu sportlichen Zwecken und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden. Der Vorstand kann jedoch die Verwendung angemessener Beträge zu anderen Zwecken bestimmen, falls es sich um Anstandspflichten handelt oder um Ausgaben, die mit Rücksicht auf das Ansehen des Vereins erforderlich erscheinen.

- (3) Das Vermögen des Vereins gehört dem Verein als solchem, nicht den Mitgliedern.

§ 14 Beitragsbefreiung und Ermäßigung

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Ehemalige aktive Mitglieder, die sich durch Unfall oder während eines Spiels oder eines Trainings derart schwere Verletzungen zugezogen haben, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ihren Sport auszuüben, zahlen einen Beitrag in Höhe der inaktiven Mitglieder.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 16).
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 16 Ausschluss

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
1. gröblicher Verstoß gegen die Ziele und Satzungen des Vereins,
 2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 3. gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
 4. Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger wiederholter schriftlicher Mahnung.
- (2) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, dieser Satzung und der Geschäftsordnung wird durch einen Ältestenrat überwacht. Eine weitere Aufgabe des Ältestenrates ist, über Ausschlüsse, persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zu entscheiden.
- (2) Dem Ältestenrat gehören an:
1. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder,
 2. weitere Vereinsmitglieder.

Hiervon müssen wenigstens die Hälfte ununterbrochen ein Jahr lang entweder dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehört haben. Diese Mitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Versammlung gewählt.

- (3) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ältestenrates sein.
- (4) Der Ältestenrat versammelt sich, sobald wenigstens zwei Mitglieder des Rates oder der Vorstand eine Versammlung wünschen. Die Einladung zur Versammlung muss schriftlich mit Angabe des Grundes über den Geschäftsführer mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
- (5) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Ehrenvorsitzende, in dessen Abwesenheit das an Lebensjahren älteste Ehrenmitglied, in Abwesenheit der Ehrenmitglieder das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied.
- (6) Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Ratsmitgliedes.
- (7) Über die Beschlüsse des Ältestenrates ist durch einen Protokollführer aus den Reihen der Ratsmitglieder ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.
- (8) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich an jedes Mitglied des Ältestenrates in Angelegenheiten der Zuständigkeit des Rates zu wenden.

§ 18 Auflösung und Liquidation

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden wohltätigen oder sportlichen Zweck zu.
- (3) Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung des SV Rhenania 1919 Richterich e.V. tritt am 18.03.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Aachen-Richterich am
18.03.2008